

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25094 –**

### **Sprengstoffbesitz und Sprengstoffeinsatz von und durch Neonazis**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder finden Ermittlungsbehörden bei Durchsuchungsmaßnahmen, die sich gegen Neonazis richten, Sprengstoffe, Teile zum Bau von Sprengvorrichtungen, Zünder und Zündvorrichtungen, sowie entsprechende Attrappen (vgl. <https://www.hna.de/lokales/northeim/niedersachsen-goettingen-nazis-sprengstoff-bombe-anschlag-antifa-aktivist-polizei-zr-13794985.html>, <https://www.fr.de/rhein-main/hessen-grossrazzia-gegen-neonazi-szene-13354650.html>, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-10/rechtsterrorismus-polizei-fund-waffen-sprengstoff-neonazi>). Neben den Erkenntnissen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) werden in diesem Zusammenhang relevante Erkenntnisse auch vom Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen (TMD) beim Bundeskriminalamt (BKA) erfasst.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sicherstellung von Sprengstoffen bzw. zu Gegenständen, die geeignet sind, ein Sprengstoffverbrechen zu begehen sowie zu entsprechenden Attrappen bei Neonazis und Reichsbürgern oder in von Neonazis oder sog. Reichsbürgern genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 2019 und 2020 (bitte nach Bundesland, Art und Menge des Sprengstoffes bzw. Art der Sprengvorrichtung, Datum der Durchsuchung, Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Anlass der Maßnahme aufschlüsseln)?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sicherstellung von Zündvorrichtungen, die geeignet sind, bei Sprengstoffverbrechen eingesetzt zu werden, bei Neonazis und Reichsbürgern oder in von Neonazis oder sog. Reichsbürgern genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 2019 und 2020 (bitte insbesondere Art, Herkunft, Anzahl der Zündvorrichtungen sowie Datum und Bundesland der Sicherstellung benennen)?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den in den Jahren 2019 und 2020 aufgefundenen Sprengstoffen, Gegenständen, die geeignet sind, Sprengstoffverbrechen zu begehen, entsprechenden Attrappen und Zündern jeder Art, bei denen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen

dem Verdacht nachgegangen wurde, dass Neonazis oder sog. Reichsbürger oben genannte an den entsprechenden Orten deponiert haben?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Politisch motivierte Straftaten werden dem Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gemeldet und in der Fallzahlendatei „Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten“ (LAPOS) des BKA erfasst. Die Ergebnisse von einzelnen Ermittlungsschritten, wie z. B. Durchsuchungen, sind kein Erfassungskriterium und werden lediglich in Ausnahmefällen gemeldet bzw. erfasst.

Soweit aufgrund der Feststellung von Sprengmitteln/Pyrotechnik Strafverfahren (PMK -rechts-) eingeleitet wurden, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist bekannt, dass bei einem Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg, der vom Militärischen Abschirmdienst als Rechtsextremist in der Bundeswehr bewertet wird, im Rahmen einer polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme im Mai 2020 mehrere Hundert Schuss Munition sowie Sprengstoffe und Zündmittel gefunden wurden.

4. Welche Straftaten mit politisch rechts motiviertem Hintergrund oder begangen durch sog. Reichsbürger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung unter Einsatz von Sprengmitteln in den Jahren 2019 und 2020 begangen (bitte nach Bundesland, Datum und Art der Straftat, Art und Menge des Sprengstoffes, Ausgang des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Zum 1. Januar 2019 wurde im KPMD-PMK ein bundesweit einheitlicher Tatmittelkatalog eingeführt, mit dem ab dem Jahr 2019 Delikte automatisiert recherchiert werden können, bei denen Sprengstoff als Tatmittel festgestellt worden ist. Eine automatisierte Differenzierung zwischen einem Fund und der Umsetzung (Gebrauch) ist nicht möglich. Für den Phänomenbereich PMK-rechts wurden im Zeitraum 1. Januar 2019 bis zum 11. Dezember 2020 folgende Delikte erfasst:

Tatzeit	Land	Tatort	Zähldelikt	Tatmittel
02.01.19	ST	Staßfurt	§ 86a Strafgesetzbuch (StGB)	Pyrotechnik
02.01.19	BB	Frankfurt	§ 303 StGB	Feuerwerkskörper
05.01.19	MV	Stralsund	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
17.01.19	NI	Göttingen	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
08.02.19	HE	Willingshausen	Verst. gg. SprengG	Feuerwerkskörper
09.03.19	SN	Chemnitz	Verst. gg. Versammlungsgesetz (VersG)	Pyrotechnik
10.04.19	BB	Neuhausen	§ 125a StGB	Pyrotechnik
13.04.19	ST	Magdeburg	§ 86a StGB	Pyrotechnik
12.05.19	NI	Salzgitter	§ 303 StGB	Pyrotechnik
15.05.19	SL	Wadgassen	§ 89a StGB	Bestandteile Unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV): Rohrzylinder, Zündschnüre
19.05.19	BE	Berlin	§ 123 StGB	Pyrotechnik

Tatzeit	Land	Tatort	Zähldelikt	Tatmittel
20.05.19	SN	Reichenbach	Verst. gg. Waffengesetz (WaffG)	Pyrotechnik
30.05.19	ST	Bernburg	§ 86a StGB	Pyrotechnik
31.05.19	BB	Oderberg	§ 308 StGB	Feuerwerkskörper
20.07.19	ST	Halle	Verst. gg. VersG	Pyrotechnik
23.07.19	SN	Zittau	§ 308 StGB	USBV (möglicherweise Feuerwerkskörper)
25.08.19	MV	Laage	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
13.09.19	NW	Meckenheim	Verst. gg. Sprengstoffgesetz (SprengG)	sprengfähige Substanzen
16.09.19	NI	Emden	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
03.10.19	BB	Jamlitz	§ 303 StGB	Pyrotechnik
09.10.19	ST	Halle	§ 211 StGB	Selbstgefertigte USBV-en
28.10.19	BB	Neuruppin	§ 224 StGB	Feuerwerkskörper
28.10.19	BE	Berlin	Verst. gg. SprengG	USBV (Fund von Batterie und Spraydose am Tatort)
07.11.19	NI	Barnstorf	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
08.11.19	ST	Halle	§ 86a StGB	Pyrotechnik
12.11.19	BY	Hof	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
20.11.19	NW	Krefeld	§ 303 StGB	Rauchbombe
29.11.19	BB	Peitz	Verst. gg. VersG	Feuerwerkskörper
21.12.19	NW	Köln	§ 224 StGB	Feuerwerkskörper
01.01.20	SN	Leipzig	§ 303 StGB	Pyrotechnik
02.01.20	BB	Oranienburg	§ 86a StGB	Pyrotechnik
07.01.20	SH	Bad Oldesloe	§ 303 StGB	Pyrotechnik
09.01.20	BB	Cottbus	§ 315a StGB	USBV (mit unbekannter brennbarer Substanz)
11.01.20	NW	Harsewinkel	§ 130 StGB	Feuerwerksrakete
26.01.20	MV	Greifswald	§ 306a StGB	USBV mit Feuerwerkskörper
08.02.20	BE	Berlin	§ 224 StGB	Pyrotechnik
17.03.20	NW	Herne	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
28.03.20	ST	Naumburg	§ 86a StGB	Feuerwerkskörper
04.04.20	NI	Einbeck	Verst. gg. SprengG	Feuerwerkskörper
25.04.20	MV	Güstrow	§ 308 StGB	Pyrotechnik
01.05.20	NW	Dortmund	Verst. gg. SprengG	Pyrotechnik
21.05.20	SN	Mittweida	§ 86a StGB	Pyrotechnik
30.05.20	BW	Stuttgart	§ 123 StGB	Pyrotechnik
20.06.20	NW	Gelsenkirchen	Verst. gg. VersG	Pyrotechnik
22.06.20	NW	Bottrop	§ 130 StGB	Feuerwerkskörper
27.06.20	BW	Stuttgart	Verst. gg. SprengG	Pyrotechnik
03.07.20	BB	Karstädt	Verst. gg. WaffG	Pyrotechnik
04.09.20	ST	Halle	§ 86a StGB	Sprengkörper
07.09.20	BY	Fürth	§ 89a StGB	Pyrotechnik
03.11.20	BY	Oberpöding	Verst. gg. WaffG	Pyrotechnik
05.11.20	NW	Dortmund	Verst. gg. VersG	Pyrotechnik
07.11.20	SN	Leipzig	§ 125 StGB	Pyrotechnik
22.11.20	NW	Nörvenich	§ 306 StGB	Feuerwerkskörper

Straftaten von „Reichsbürgern/Selbstverwaltern“ sind phänomenologisch in der Regel in den Phänomenbereichen PMK -rechts- oder PMK -nicht zuzuordnen- aufgeführt. Die unter dem Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ registrierten und dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordneten Delikte sind in der obigen Tabelle enthalten.

Straftaten, die dem Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ zugeordnet, aber im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- registriert wurden (für den Tatzeitraum 2019 bis zum 11. Dezember 2020), ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tatzeit	Land	Tatort	Zähldelikt	Tatmittel
16.07.20	BY	München	Verst. gg. SprengG	Mittel zur Herstellung einer USBV (u. a. Schwarzpulver aus Pyrotechnik)

Die für das Jahr 2020 aufgeführten Zahlen stellen keine abschließende Statistik dar, sondern können sich aufgrund von Nachmeldungen noch verändern.

- In wie vielen Fällen wurde bei Straf- und Gewalttaten gegen Asylunterkünfte, die sich in den Jahren 2019 und 2020 ereigneten, Sprengstoff bzw. Sprengmittel durch die Täterinnen und Täter verwendet (bitte nach Datum, Art des Sprengstoff- bzw. Sprengmitteleinsatzes, Tatort, Bundesland auflisten)?

Im Rahmen des KPMD-PMK wurden folgende Straftaten gegen Asylunterkünfte registriert, bei denen als Tatmittel Sprengmittel gemeldet wurden:

Tatzeit	Land	Tatort	Zähldelikt	Tatmittel
31.05.19	BB	Oderberg	§ 308 StGB	Feuerwerkskörper
22.06.20	NW	Bottrop	§ 130 StGB	Feuerwerkskörper
22.11.20	NW	Nörvenich	§ 306 StGB	Feuerwerkskörper

- In wie vielen Fällen wurde bei Straf- und Gewalttaten gegen Asylbewerber außerhalb von Unterkünften, die sich in den Jahren 2019 und 2020 ereigneten, Sprengstoff bzw. Sprengmittel durch die Täterinnen und Täter verwendet, und zu welchen Nachmeldungen ist es in diesem Zusammenhang für 2017 gekommen (bitte nach Datum, Art des Sprengstoff- bzw. Sprengmitteleinsatzes, Tatort, Bundesland auflisten)?

Im Rahmen des KPMD-PMK wurden folgende Straftaten registriert, die sich gegen Asylbewerber/Flüchtlinge richteten und bei denen Sprengmittel als Tatmittel gemeldet wurden (abzüglich der unter Frage 5 aufgeführten Delikte):

Tatzeit	Land	Tatort	Zähldelikt	Tatmittel
10.04.19	BB	Neuhausen	§ 125a StGB	Pyrotechnik
12.05.19	NI	Salzgitter	§ 303 StGB	Pyrotechnik
28.10.19	BB	Neuruppin	§ 224 StGB	Feuerwerkskörper
03.07.20	BB	Karstädt	Verst. gg. WaffG	Pyrotechnik
05.11.20	NW	Dortmund	Verst. gg. VersG	Pyrotechnik

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des erst zum 1. Januar 2019 im KPMD-PMK eingeführten Tatmittelkatalogs keine automatisierte Abfrage zu den Nachmeldungen möglich ist.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Erwerb oder Handel mit Sprengstoffen durch Neonazis oder Reichsbürger infolge grenzüberschreitender Kontakte insbesondere nach Italien, Tschechien, Österreich, Belgien und in die Schweiz?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Sprengstoffbesitz und Sprengstoffeinsatz von und durch Neonazis“ vom 8. Mai 2017, Bundestagsdrucksache 18/12266, verwiesen.

8. Wie viele Neonazis oder Reichsbürger verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über eine Erlaubnis i. S. d. § 7 des Sprengstoffgesetzes (SprengG)?

Zur Anzahl der Rechtsextremisten, welche über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt. Die Vergabe von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen ist – im Gegensatz zu der Vergabe von waffenrechtlichen Erlaubnissen – ein seltener Verwaltungsakt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten würde weitgehende Rückschlüsse auf potentielle Einzelfälle zulassen. Mit der Veröffentlichung droht die Gefährdung laufender oder künftiger Aufklärungseinsätze oder Ermittlungen. Dies hätte zur Folge, dass laufende oder künftige Aufklärungseinsätze oder Ermittlungen in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden können. Die Gewinnung von offenen und nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage in Deutschland drohen. Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, so dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und der Geheimhaltungsinteressen andererseits ergibt sich, dass auch eine eingestufte Antwort, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausnahmsweise nicht möglich ist. Die angefragten Informationen sind so sensibel, dass auch ein geringfügiges Risiko eines Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Daher muss das Informationsrecht der Abgeordneten ausnahmsweise hinter den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur genauen Spezifizierung der gefundenen bzw. eingesetzten Sprengmittel gemäß den Fragen 1 bis 8 als Selbstlaborat, gewerblicher oder militärischer Sprengstoff oder sonstiges Sprengmittel?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Sprengstoffbesitz und Sprengstoffeinsatz von und durch Neonazis“ vom 8. Mai 2017, Bundestagsdrucksache 18/12266, wird verwiesen.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Plänen von Neonazis oder Reichsbürgern, Sprengmittel im Rahmen der Begehung von Straftaten einzusetzen, und zu bei Neonazis oder Reichsbürgern aufgefundenen bzw. verbreiteten Anleitungen zum Einsatz von Sprengmitteln bzw. zu Übungen im Umgang mit derartigen Stoffen und Vorrichtungen in den Jahren 2019 und 2020?

Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff und Sprengsätzen kursieren seit jeher in Teilen des rechtsextremistischen Spektrums, insbesondere bei Neonazis und gewaltorientierten Rechtsextremisten, sowie des Spektrums der „Reichsbürger und Selbstverwalter“. In den letzten Jahren hat das Internet bei der Verbreitung solcher Schriften entscheidende Bedeutung erlangt. Sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage festgestellt worden waren, leiteten die jeweiligen Behörden ihre Erkenntnisse unabhängig vom Grad der Konkretisierung solcher Planungen an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weiter.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die in der Datei Tatmittelmeldedienst (TMD) zu Brand- und Sprengvorrichtungen beim BKA gespeicherten Ermittlungsvorgänge der Jahre 2019 und 2020 im Hinblick auf die Verwendung (im Sinne der Katalogbegriffe „Anschlag“, „Benutzung“, „Explosion“, „Herstellung“, „Übersendung“, „Zünden“ sowie „Umgang“) der sichergestellten Tatmittel im Bereich von Straftaten der PMK-rechts (bitte nach Bundesland, Art und Menge der Spreng- und Brandstoffe bzw. der Spreng- und Zündvorrichtungen, Datum der Ereignismeldung im TMD und Ausgang etwaiger Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?
12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die in der Datei Tatmittelmeldedienst zu Brand- und Sprengvorrichtungen beim BKA gespeicherten Ermittlungsvorgänge der Jahre 2019 und 2020 im Hinblick auf den Besitz (im Sinne der Katalogbegriffe „Sicherstellung“ und „Fund“) der sichergestellten Tatmittel durch Personen aus dem Bereich der PMK-rechts (bitte nach Bundesland, Art und Menge der Spreng- und Brandstoffe bzw. der Sprengvorrichtung, Datum der Ereignismeldung in den TMD und Ausgang etwaiger Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine Zuordnung zur PMK erfolgt im Tatmittelmeldedienst (TMD) für Spreng- und Brandvorrichtungen nur, wenn die sachbearbeitende kriminaltechnische Dienststelle dies in den Meldungen entsprechend vermerkt. Die Bewertung und Zuordnung stammt von der einsendenden Dienststelle und wird zum jeweiligen Tatzeitpunkt von dort getroffen. Eine Verifikation oder Beurteilung durch das Tatmitteldatenzentrum im BKA findet nicht statt.

Im TMD werden keine Ermittlungsvorgänge, sondern lediglich Erkenntnisse zu Tatmitteln von Spreng- und Brandvorrichtungen, die im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren erhoben wurden, gespeichert. Ausgänge von Ermittlungsverfahren sind nicht Gegenstand der Melderichtlinien des TMD und werden somit nicht erfasst.

Aus diesem Grund können sich auch Differenzen zu Recherchen im KPMD-PMK ergeben. Im Rahmen des KPMD-PMK können Zuordnungen zu einem Phänomenbereich bei Vorlage neuer Erkenntnisse fortlaufend geändert werden, was im TMD nicht geschieht.

Ferner wurden bei der Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 ausschließlich Sprengmittel als Tatmittel berücksichtigt, während die nachfolgende Aufstellung aus dem TMD auch Brandmittel beinhaltet.

Mit Stichtag 11. Dezember 2020 sind für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 drei Ereignisse, und für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 11. Dezember 2020 vier als PMK -rechts- gekennzeichnete Ereignisse über den TMD erfasst worden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ereignisse:

Tatzeit	Tatort/ Land	Tätigkeit	Art und Menge Spreng-/Brandstoff
23.01.19	Haren/NI	Fund, Sicherstellung	1 USBV, Explosionsgefährliche Stoffe
12.05.19	Salzgitter/NI	Benutzung	Pyrotechnik
09.10.19	Halle (Saale)/ST	Anschlag, Sicherstellung	Diverse USBV
13.02.20	Syke/NI	Benutzung	Pyrotechnik
23.04.20	Mannheim/BW	Sicherstellung	1 USBV
10.06.20	Einbeck/NI	Benutzung	Pyrotechnik
30.07.20	Nürnberg/BY	Benutzung, Sicherstellung	Pyrotechnik

13. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden in den Jahren 2019 und 2020 im Zusammenhang mit Brand- und Sprengvorrichtungen eingeleitet (bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?
14. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren richteten bzw. richten sich jeweils gegen wie viele mutmaßliche Angehörige des Phänomenbereichs Rechts-extremismus (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 11. Dezember 2020 wurden insgesamt sieben Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 89a StGB eingeleitet, bei denen „Brand- und Sprengvorrichtungen“ (im weitesten Sinne) als Tatmittel erfasst wurden (sechs im Jahr 2019, ein Verfahren 2020). Von den zugrundeliegenden Delikten wurden zwei dem Phänomenbereich PMK -rechts- und fünf dem Phänomenbereich -religiöse Ideologie- zugeordnet.

Die Tatorte der beiden Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich PMK -rechts- befinden sich im Saarland und in Bayern; ermittelt wurde jeweils gegen eine Person.

15. In wie vielen der Fälle der in der Frage 12 gegenständlichen Ermittlungsverfahren wurde zugleich wegen Straftaten nach den §§ 129, 129a StGB ermittelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Anmerkung der Bundesregierung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Rückverweis auf die Frage 13 bezieht.

Von den sieben in der Antwort zu den Fragen 13 und 14 genannten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 89a StGB wurde in keinem Fall auch wegen des Verdachts von Straftaten nach den §§ 129 und 129a StGB ermittelt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*